

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1</b>	<b>Gemeinde Hollenbach</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <b>1. Änderung SO Einzelhandel/Gemeindebauhof</b> <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.08.2018_ (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

### 2 Träger öffentlicher Belange

	<b>Landratsamt Aichach-Friedberg</b> <b>-untere Naturschutzbehörde-</b> <b>Münchener Str. 9</b> <b>86551 Aichach</b>
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.)  <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>
2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung  
4 nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Der aktuell rechtsgültige FNP stellt im nördlichen Bereich Grünflächen dar. Diese Darstellung nimmt fachlich richtig die Ausdehnung der Gewässeraue auf und bringt zum Ausdruck, dass hier spezielle Standortansprüche und fachliche Ziele zu berücksichtigen sind. Im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes wird dies auch ausdrücklich konkretisiert. Folgende Ziele werden hier u. a. genannt (siehe Erläuterungsbericht Seite 145):

- Ökologisch und/oder gestalterisch notwendige Begrenzung von Siedlungsflächen:
  - Erhalt innerörtlicher Freiflächen (Bachauen)
  - Freihaltung der Talräume von Bebauung (als Retentionsraum bzw. zur Entwicklung der Bachaue als Achse des Biotopverbunds)

Diese Darstellung im FNP ist nach wie vor korrekt und sollte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde auch so beachtet werden. Gegen eine erhebliche Ausdehnung von Bauflächen in die Talaue des Krebsbaches, wie sie nun über die 1. Änderung des FNP vorgesehen ist, bestehen aus unserer Sicht erhebliche Bedenken. Die Talaue ist für eine bauliche Nutzung sowohl aus dem Blick des Arten- und Biotopschutzes, wie auch aus Gründen des Bodenschutzes (u. a. betroffene Torfböden) und des Wasserhaushalts (hohe Grundwasserstände, nicht mögliche Versickerung, Niederschlagswasserabfluss bei Starkregenereignissen) ungeeignet.

Wir empfehlen daher die bauliche Ansiedlung zumindest auf den ins Auge gefassten Lebensmitteleinzelhandel zu beschränken und für den gemeindlichen Bauhof einen Alternativstandort mit günstigeren Ausgangsbedingungen zu suchen.

Rechtsgrundlagen

Art 141 BV

§§ 1, 1a, 2 und 6 BauGB

§§ 1, 2, 3, 18 BNatSchG

Art 1 und 4 BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach  
5 Sachkomplexen,  
jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 09.08.2018  
Ort, Datum

  
Wenger Georg  
Unterschrift, Dienstbezeichnung